

Information Nummer 3 (Stand: 01.09.2023) zur Neufassung des

**Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen
(Wohnteilhabegesetz - WTG)
vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417)**

**hier: Prüfungen bei
Pflege-Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften**

Mit der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes wird eine neue Kategorie für Pflege-Wohngemeinschaften eingeführt, die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Im Gesetz werden die Voraussetzungen an Pflege-Wohngemeinschaften definiert und zugleich die an den Betrieb dieser Wohngemeinschaften zu stellenden ordnungsrechtlichen Anforderungen geregelt (siehe Info_1). Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die vorgesehenen Prüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften.

Die Heimaufsicht Berlin arbeitet derzeit noch an weitergehenden Richtlinien, insbesondere an der Anpassung und Erstellung der WTG-Prüfrichtlinien einschließlich der Prüfmodule mit Prüfthemen und Prüffragen. Sobald diese fertig gestellt sind, werden weitergehende Informationen auf den Internetseiten der Heimaufsicht Berlin veröffentlicht.

Weitere Auskünfte sowie die genannten Gesetze und Verordnungen und entsprechend aktualisierte Informationen finden Sie künftig auch unter:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>
<https://www.berlin.de/sen/pflege/grundlagen/rechtliche-grundlagen/landesrecht/wohnteilhabegesetz-wtg/>

Ich hoffe, die vorgenannten Informationen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Heimaufsicht



Künftige Prüfungen (Form und Arten)

1. Zuordnungsprüfungen

Die Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) prüft bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen im Wege von **Zuordnungsprüfungen** nach § 25 WTG 2021, welche Wohnformart vorliegt und ob die Wohnform in den Anwendungsbereich des WTG fällt. Anders als bis zum 30.11.2021 werden Zuordnungsprüfungen nicht mehr nur bei Zweifeln an der Art der Wohnform durchgeführt, sondern in regelmäßigen Abständen von maximal vier Jahren wiederholt (Wiederholungszuordnungsprüfung). Bei einer Zuordnungsprüfung werden die Definitionsmerkmale der Pflegeeinrichtungen (§ 3) Pflege-Wohngemeinschaften (§ 5), (Intensivpflege-Wohngemeinschaft (§ 6 WTG 2021 und die Ausschlussstatbestände nach § 8 WTG 2021 geprüft.

Werden die definierten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 WTG 2021 - auch nach Beratungen bzw. Zuordnungsprüfungen durch die Heimaufsicht - letztlich nicht erfüllt, wird eine als Pflege-Wohngemeinschaft angenommene Wohnform einer Pflegeeinrichtung gleichgestellt, sofern nicht eine sonstige Wohnform vorliegt.

Für alle Pflege-Wohngemeinschaften, die am 01.12.2021 bereits nachweislich bestanden, gilt ein **Bestandsschutz** bis zum 31.05.2023. Die Aufsichtsbehörde hat fünf Jahre Zeit eine Zuordnungsprüfung für diese Wohngemeinschaften vorzunehmen. Bis zur Erteilung eines Bescheides, ist die Selbsteinschätzung maßgeblich.

2. Qualitätsprüfungen

Auch im WTG 2021 ist festgelegt, dass die Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) die Leistungserbringung bei Pflege-Wohngemeinschaften **anlassbezogen** prüfen kann, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 WTG 2021 beachtet werden (**Anlassprüfungen**).

Neu ist, dass die Heimaufsicht **bei ab dem 01.12.2021 neuen anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften** anlasslose **Regelprüfungen** im zeitlichen Abstand von höchstens vier Jahren am Leistungsort durchführen wird. Die Durchführung von Regelprüfungen rechtfertigt sich aus der strukturellen Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber den Leistungsanbietern und der Bedeutung der abzu prüfenden Anforderungen für eine selbstbestimmte Lebensführung. Geprüft werden nur die in der Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 1 WTG 2021 genannten Anforderungen, d. h. ob die Leistungsanbieter Anforderungen nach § 10 WTG 2021 (Transparenz), § 11 WTG 2021 (Beteiligungs- und Einsichtsrechte), § 12 WTG 2021 (Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen), § 14 WTG 2021 (Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung) und § 16 Absatz 4 WTG 2021 (Sozialraumintegration) einhalten. Eine Regelprüfung soll nach Möglichkeit mit einer Wiederholungszuordnungsprüfung nach § 25 Absatz 2 WTG 2021 verbunden werden.

Auch in Intensivpflege-Wohngemeinschaften werden in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren anlasslose Regelprüfungen durchgeführt. Weitere Prüfinhalte richten sich nach den WTG-Verordnungen, die ab 2022 novelliert werden.

Prüfarten und Prüfabstände im Überblick:

<p>Anlassprüfungen nach § 26 WTG 2021, jederzeit, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 WTG 2021 beachtet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege-WGen nach § 5 WTG 2021 (anbieterverantwortet und selbstverantwortet) - Intensivpflege-WGen nach § 6 WTG 2021
<p>Regelprüfungen nach § 26 Abs. 3 WTG 2021, im Abstand von höchstens zwei Jahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivpflege-WGen nach § 6 WTG 2021
<p>Regelprüfungen nach § 26 Abs. 2 WTG 2021 im Abstand von höchstens vier Jahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - anbieterverantwortete Pflege-WGen nach § 5 WTG 2021
<p>Zuordnungsprüfungen nach § 25 Abs. 1 WTG 2021; innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme der Inbetriebnahme nimmt die Aufsichtsbehörde Kontakt auf</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege-WGen nach §§ 5 und 6 WTG 2021
<p>Wiederholungszuordnungsprüfungen nach § 25 Abs. 2 WTG 2021 im Abstand von höchstens vier Jahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege-WGen nach §§ 5 und 6 WTG 2021
<p>Anlassbezogene Zuordnungsprüfungen nach § 25 Abs. 3 WTG 2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zweifel bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen, wenn Zweifel an der Art der Wohnform besteht; insbesondere bei Pflege-WGen nach §§ 5 und 6 WTG 2021;

Impressum